

**2025/42 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision Entschädigungsverordnung, Verabschiedung, Antrag und Weisung
(Parlamentsgeschäft 25.06.02)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Schulpflege
 - Kommissionen der Stadt Wetzikon
 - Friedensrichteramt
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Teilrevision der Entschädigungsverordnung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 25.06.02

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung (EVO) vom 23. April 2018 wurde zuletzt am 31. Januar 2022 angepasst. Der Stadtrat plant, die Entschädigungen seiner Mitglieder sowie der Friedensrichterin zu überprüfen und neu auszurichten. Die aktuelle Regelung wird als wenig praktikabel erachtet, insbesondere das System mit einer fixen Jahresentschädigung pro Mitglied und einem zusätzlich verteilbaren Entschädigungspool. Die Handhabung des Pools hat sich als schwierig und ineffizient erwiesen, da ausserordentliche Belastungen nur schwer messbar und ressortübergreifend gerecht bewertbar sind. Zudem ist die zeitliche Beanspruchung für Mitglieder des Stadtrats in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Eine seriöse Ausübung des Amtes ist neben einer Vollzeit-Beschäftigung kaum mehr möglich. Der Stadtrat sieht daher Handlungsbedarf, um die Entschädigungen auf die nächste Amtsdauer (2026–2030) strukturell und an die heutigen Realitäten angepasst festzulegen.

Nach einer Überprüfung des Revisionsbedarfs bei den Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären hat der Stadtrat einen Entwurf der Verordnung ausgearbeitet und zur Vernehmlassung verabschiedet. Zur Stellungnahme eingeladen wurden sämtliche Kommissionen, politische Ortsparteien sowie Funktionärinnen und Funktionäre. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 2024. Während des Vernehmlassungszeitraums sind 6 Vernehmlassungen eingegangen. Die Steuerkommission, die Schulpflege sowie die Friedensrichterin verzichteten auf Anmerkungen.

Revision

Übersicht

Folgende Änderungen sieht die Teilrevision nach der Vernehmlassung vor:

Geltende EVO	Entwurf EVO	Begründungen
II. Entschädigungen	II. Entschädigungen	
Art. 3 Stadtrat	Art. 3 Stadtrat	
¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 übrige Mitglieder Fr. 48'000.00	¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: Stadtpräsidium Fr. 96'000.00 übrige Mitglieder Fr. 64'000.00 Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.	<ul style="list-style-type: none">– Die zeitliche Belastung liegt bei 60 % (Stadtpräsidium) und 40 % (Stadtratsmitglieder) einer Vollzeitstelle – vergleichbar mit anderen Gemeinden.– Am Grundsatz der Pauschalentschädigung wird festgehalten.– Die bisherige Regelung mit Pau-

Geltende EVO	Entwurf EVO	Begründungen
<p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung. [...]</p>	<p>² <i>gestrichen</i></p> <p>[...]</p>	<p>schale und Entschädigungspool ist nicht mehr zeitgemäss (mangelnde Transparenz bei Verteilung und unbefriedigendes Steuerungsinstrument).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtratsentschädigungen liegen am unteren Ende im Vergleich zu anderen Parlamentsgemeinden. – Anpassung: Moderate Erhöhung der Entschädigung und Angleichung an vergleichbare Städte (berücksichtigt Verantwortung und unregelmässige Arbeitszeiten). – Zusätzliche jährliche Kosten von 80'000 Franken.
<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter</p> <p>Der Friedensrichter/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter</p> <p>¹ Der Friedensrichter/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, <i>die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem Arbeitspensum von 100 %. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre.</i></p> <p>² Als Berechnungsbasis für die Entschädigung gilt der Betrag von <i>140'000 Franken pro Jahr bei einem 100 % Pensum.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Entschädigung ist veraltet und richtet sich noch nach SRB vom 12. Januar 2011 – Anpassung: Schaffung einer klaren Grundlage zur Bemessung der Jahresentschädigung gemäss Empfehlungen Verband Friedensrichter/innen Kanton Zürich und nach einem Städtevergleich. – Zusätzliche jährliche Kosten von 11'778 Franken.
<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 14a <i>Teuerungsausgleich (neu)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schaffung gleicher Bedingungen wie beim städtischen Personal. – Kompetenzerteilung zum Teuerungsausgleich an Stadtrat. (vgl. Art. 33 PVO)
<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>[...]</p> <p>² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. [...]</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p>[...]</p> <p>² <i>gestrichen</i></p> <p>[...]</p>	
<p>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Januar 2022</p>	<p>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom <i>Tag. Monat Jahr</i></p>	
<p>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der An-</p>	<p>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der An-</p>	<p>Anpassung auf neue Legislaturperiode.</p>

Geltende EVO	Entwurf EVO	Begründungen
nahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.	nahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.	

Erläuterungen im Detail

Stadtratsentschädigungen gemäss Artikel 3

Am Grundsatz einer Pauschale soll festgehalten werden. Jedoch erweist sich der Entschädigungspool als nicht mehr zeitgemäss, da es an Transparenz fehlt und dieses System für die Mitglieder selbst unbefriedigend ist. Die Abschaffung des Pools zugunsten klarer Jahrespauschalen löst dieses Problem. Weiter zeigt ein Vergleich mit sechs Parlamentsgemeinden, dass die Stadtratsentschädigungen in Wetzikon am unteren Ende liegen. Eine moderate Erhöhung bringt die Vergütung auf ein marktübliches Niveau und berücksichtigt die hohe Verantwortung sowie die unregelmässigen Arbeitszeiten der Mitglieder. Diese Anpassungen sind notwendig, um die Attraktivität des Stadtratsamts zu steigern, die Transparenz zu erhöhen und die Vergütung an die gestiegenen Verantwortungen anzupassen. Der Arbeitsaufwand beläuft sich auf ein 60 %-Pensum für das Präsidium und auf 40 %-Pensum für die übrigen Mitglieder. Im Vergleich zu anderen Parlamentsgemeinden ist das Arbeitspensum ähnlich hoch. Die mit den Anpassungen einhergehenden zusätzlichen jährlichen Kosten von 80'000 Franken sind angesichts der verbesserten Attraktivität und Transparenz sowie der gestiegenen Verantwortung angemessen und tragbar. Dieses System trägt zudem dazu bei, die Arbeitsmarktfähigkeit der Stadtratsmitglieder zu erhalten.

Entschädigung Friedensrichterin Artikel 10

Heute wird die Entschädigung der Friedensrichterin durch den Stadtrat festgelegt. Dies geschah letztmals mit Beschluss vom 12. Januar 2011, mit welchem der damalige Stadtrat die Jahresentschädigung für ein 100%-Pensum bei rund 218 Fällen auf 120'000 Franken festgelegt hat. Der Stadtrat möchte nun einerseits die Bemessungsgrundlage für die Jahresentschädigung aktualisieren und andererseits diese in der Entschädigungsverordnung klar definieren. Dazu stützt er sich auf die Empfehlungen des Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich (VFZH) vom Mai 2020. Diese halten fest, dass im Durchschnitt 180 erledigte Geschäftsfälle eine Vollzeitstelle entsprechen. Zudem empfiehlt der VFZH die Einstufung je nach Leistungsprofil in die Lohnklasse 20 und die Lohnstufenbandbreite 13 (126'082 Franken) bis Lohnklasse 22 und die Lohnstufenbandbreite 18 (154'783 Franken) vorzunehmen.

Das Friedensrichteramt hat rund 100 Fälle pro Jahr, die Tendenz ist steigend. Dies würde mit der neuen Berechnungsgrundlage ein Pensum von 56 % beinhalten (bisher 55 %). Innerhalb des angegebenen Lohnbands des VFZH richtet sich die neu festgelegte Entschädigung von 140'000 Franken bei einer Vollzeitstelle nach dem Mittelwert aus einem Städtevergleich mit sechs verschiedenen Städten. Damit wird die neue Entschädigung nach der Vernehmlassung und aufgrund des Städtevergleichs von 150'000 Franken (vor der Vernehmlassung) auf 140'000 Franken angepasst. Die anfallenden Mehrkosten belaufen sich auf 11'778 Franken.

Neue Bestimmungen zum Teuerungsausgleich

Auf allen Entschädigungen soll neu jeweils die Teuerung ausgeglichen werden. So sollen die gleichen Bedingungen wie beim städtischen Personal gelten und dem Stadtrat soll die Kompetenz zum Entscheid erteilt werden.

Kostenfolge

Die Anpassung der Entschädigungsverordnung würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten (ohne Berücksichtigung eines allfälligen Teuerungsausgleichs) nach sich ziehen:

Behörde / Amt	Entschädigung 2024 (ca. in Franken/Jahr)	Entschädigung neu (ca. in Franken/Jahr)	Mehr-/Minderkosten
Stadtrat	400'000.00 (inkl. Entschädigungspool)	480'000.00	+ 80'000.00
Friedensrichter/in*	66'000.00	77'778.00	+ 11'778.00
Total	466'000.00	557'778.00	+ 91'778.00

*Annahme: 100 Fälle/Jahr

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Teilrevision eine ausgewogene Entschädigungsverordnung zu präsentieren, welche fair und transparent ist, das Milizsystem stärkt und die Attraktivität von Exekutivmandaten sichert. Zudem wird die Bemessungsgrundlage für die Jahresentschädigung für das Friedensrichteramt aktualisiert und in der Entschädigungsverordnung klar definiert.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Bestehende Entschädigungsverordnung
- Entschädigungsverordnung im Korrekturmodus
- Synoptische Darstellung inkl. Bemerkungen
- Vergleich Stadtratsentschädigung, Übersicht
- SRB vom 12. Januar 2011 bzgl. Entschädigung Friedensrichteramt
- Richtlinien und Empfehlungen VFZH
- Entschädigung Friedensrichteramt, Auswertung Umfrage

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin